

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 2. Sitzung (15.12.1905)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage zum Protokoll der 2. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 15. Dezember 1905.

**Friedrich,
von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Wir beauftragen den Präsidenten Unseres Ministeriums des Innern, Minister Dr. Schenkel, Unsere getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes über die Vereinigung der Gemeinde Zähringen mit der Stadtgemeinde Freiburg zur verfassungsmäßigen Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Geheimen Oberregierungsrat Weingärtner.

Gegeben zu Schloß Baden, den 26. November 1905.

Friedrich.

Schenkel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Gardel.

**Entwurf eines Gesetzes,
die Vereinigung der Gemeinde Zähringen mit der
Stadtgemeinde Freiburg betreffend.**

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Gemeinde Zähringen wird auf den 1. Januar 1906 aufgelöst und mit der Stadtgemeinde Freiburg zu einer einfachen Gemeinde vereinigt.

§ 2.

Auf die seitherigen Bürger der Gemeinde Zähringen findet die Übergangsbestimmung in § 7 a letzter Absatz der Städteordnung Anwendung.

In öffentlich rechtlicher Beziehung kommt dem seitherigen Aufenthalt in Zähringen die gleiche Wirkung zu wie jenem in Freiburg.

§ 3.

Der zurzeit bestehende Bürgernutzen in der Gemeinde Zähringen wird mit der Beschränkung aufrecht erhalten, daß in seinen Genuß nur noch diejenigen Ortsbürger der Gemeinde Zähringen einrücken, welche das Bürgerrecht zur Zeit der Eingemeindung besitzen und während der nächsten 15 Jahre nach der Eingemeindung antreten, sowie das Einkaufsgeld bezahlen. Die später freiverdenden Anteile fallen der Stadtgemeinde Freiburg anheim.

Eine Änderung des Bürgergenusses kann auf Antrag des Stadtrats durch den Bürgerausschuß nach Maßgabe des § 104 Absatz 3 der Gemeindeordnung beschlossen werden.

§ 4.

Die Bestimmung in Artikel 49 Absatz 1 des Gesetzes vom 7. Mai 1858, die neue Katastrierung aller landwirtschaftlichen Gelände im Großherzogtum betreffend, findet im vorliegenden Falle keine Anwendung.

§ 5.

Bis zur nächsten Erneuerungswahl des Stadtrats von Freiburg tritt diesem ein weiteres vom Gemeinderate Zähringen aus seiner Mitte gewähltes Mitglied bei.

Bis zur nächsten Erneuerungswahl der Stadtverordneten der Stadt Freiburg treten diesen zwei weitere vom Bürgerausschuß von Zähringen aus seiner Mitte gewählte Mitglieder bei.

Scheidet einer der hiernach gewählten Vertreter nach der Eingemeindung aus, so hat der Bürgerausschuß der Stadt Freiburg den Ersatzmann je aus der Zahl der derzeitigen Mitglieder des Gemeinderats und Bürgerausschusses der Gemeinde Zähringen zu wählen.

§ 6.

Mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung scheidet die Gemeinde Zähringen aus dem 22. Landtagswahlkreis aus und wird in Bezug auf die Wahlkreiseinteilung als ein Bestandteil der Stadt Freiburg (18. bis 20. Wahlkreis) behandelt.

§ 7.

Das Ministerium des Innern und das Ministerium der Finanzen sind mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zc.

31

Begründung.

Die Gemeindevertretungen von Freiburg und Zähringen haben einstimmig, und zwar der Bürgerausschuß von Zähringen am 24. Februar 1905 und jener von Freiburg am 15. Juni 1905, beschlossen, es solle die Gemeinde Zähringen aufgelöst und mit der Stadtgemeinde Freiburg auf den 1. Januar 1906 vereinigt werden.

Beide Gemeinden erhoffen aus dieser Vereinigung wesentliche Vorteile.

Die südlichsten Häuser des Dorfes Zähringen befinden sich in kurzer Entfernung von der Gemarkungsgrenze der Stadt Freiburg. Es ist zu erwarten, daß die noch bestehende Lücke in nicht ferner Zeit durch Bauten längs der Landstraße ausgefüllt sein wird. Eine Beschleunigung der Bebauung jenes Gebiets wird namentlich dadurch voraussichtlich veranlaßt werden, daß der neue Güterbahnhof von Freiburg ganz nahe an der Gemarkungsgrenze von Zähringen sich befindet. Das Gelände in der Nähe des Güterbahnhofs dürfte insbesondere für etwaige industrielle Unternehmungen in Betracht kommen. Es muß deshalb in der Tat erwünscht sein, wenn dieses Gelände nicht nahe beim Güterbahnhof von einer Gemarkungsgrenze durchschnitten wird, sondern die einander so nahe gerückten Gemeinden eine Einheit werden und alsdann die Anschließung des Geländes nach einheitlichem Plane und städtischen Verhältnissen entsprechenden Gesichtspunkten erfolgt. Die Stadt Freiburg hofft ferner, das Hügelgelände südlich und östlich von dem Dorf in ihren Bebauungsplan dereinst einzu beziehen und dort wegen der Annehmlichkeit des Aufenthaltsorts begehrte Baugelände erschließen zu können.

Die Gemeinde Zähringen, auf deren Entwicklung die Nähe der aufblühenden Stadt Freiburg eine sehr fühlbare Einwirkung bereits ausübt, steht vor einer Reihe größerer Aufgaben, wie Schulhausbau, Straßenanlagen, Wasserversorgung, Kanalisation, deren Lösung technisch und finanziell sehr erleichtert wird, wenn sie der leistungsfähigen Stadt Freiburg übertragen werden

können. Der Stadtrat Freiburg hat in der mit der Gemeinde Zähringen abgeschlossenen Vereinbarung in dieser Hinsicht sehr entgegenkommende Zusagen für die baldige städtische Entwicklung des zukünftigen Dororts Zähringen gemacht; insbesondere bezüglich der Wasserversorgung, Straßenbeleuchtung, Fortführung der Straßenbahn, Erbauung eines Schulhauses und der Kanalisation.

Die Gemeinde Zähringen zählte bei der Volkszählung von 1900 1403 Einwohner; diese Zahl wird inzwischen auf nahezu 2000 angewachsen sein. Die Gemeinde umfaßt 413,5588 ha und zwar 51,51 ha Wald, 127,1136 ha Ackerland, 113,4008 ha Wiesen, 18,4178 ha Weinberg, 18,4478 ha Hofraite und Gärten und 24,6637 ha Wege, Gewässer und Ödung. Das Vermögen der Gemeinde Zähringen beträgt nach der Gemeinde-Rechnung 1904 182 943 *M.*, darunter Gebäude im Feuer-Versicherungsanschlag von 37 260 *M.* und Grundstücke im Steueranschlag von 131 739 *M.*; die Schulden und Ausgabreste betragen 41 611 *M.*, das reine Vermögen somit 141 332 *M.* Die Steuerkapitalien der Gemeinde Zähringen betragen für das Jahr 1905: 2 458 545 *M.* und zwar:

Grund- und Häusersteuer	1 619 560 <i>M.</i>
Gewerbesteuer	115 700 „
Einkommensteueranschlag	177 825 „
Kapitalrentensteuer	632 700 „

Die Umlagen in der Gemeinde Zähringen haben in den letzten Jahren regelmäßig 63 Pfennig betragen; die in der Stadt Freiburg 40 Pfennige.

Die Zahl der Gemeindebürger in Zähringen betrug Ende 1904 191, wovon 17 ortsabwesend waren. Der Bürgergenuß besteht in 86 Wiesenlosen zu je 33 ar für die ältesten Bürger und 55 Ackerlosen zu je 18,27 ar für die nächstältesten Bürger. Ferner erhalten die Bürger aus dem Ertrag des Waldes je 2 Ster Holz oder 50 Wellen; reicht der Ertrag des Waldes hierzu nicht aus, so bekommen die ausgefallenen Bürger das nächste Mal die Holzgabe in erster Reihe. Im Jahre 1904 erhielten die Pfarrei 2 Ster Holz und 69 Bürger 3450 Stück Wellen. Der Bürgergenuß wäre nach § 65 Absatz 2 der Städteordnung nur noch denjenigen Ortsbürgern zu belassen, welche bei der Eingemeindung sich im Genuß befinden. Nach § 3 des Gesetz-Entwurfs sollen jedoch gemäß der hierüber zwischen den beiden Gemeinden getroffenen Vereinbarung auch noch diejenigen Ortsbürger von Zähringen in den Bürgergenuß einrücken können, welche zur Zeit der Eingemeindung das Ortsbürgerrecht besitzen und die in den nächsten 15 Jahren nach der Eingemein-

ung es antreten, vorausgesetzt, daß sie alsdann im übrigen die gesetzlichen Voraussetzungen für das Einrücken in den Genuß erfüllen. In ähnlicher Weise ist bei der Eingemeindung von Haslach durch das Gesetz vom 18. Dezember 1889 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 465) das Einrücken in den Bürgergenuß noch für 10 Jahre offengehalten worden. — Eine etwaige Abänderung des Bürger-Genusses soll, da von einer Beschlussfassung der Gemeindebürger nach der Eingemeindung abzusehen ist, nach Maßgabe des § 104 Absatz 3 Gemeinde-Ordnung durch Beschluß des Bürgerausschusses von Freiburg mit Staatsgenehmigung gemäß § 172 d Ziffer 1 der Gemeinde-Ordnung herbeigeführt werden können.

Eine dem § 4 des Gesetzentwurfs entsprechende Bestimmung ist auch bei der Eingemeindung von Brötzingen in Pforzheim durch das Gesetz vom 10. Juli 1904 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 243) vorgesehen worden.

Für die Vertretung des Dororts Zähringen in den städtischen Kollegien bis zur nächsten Erneuerungswahl trifft § 5 des Gesetzentwurfs Vorfrage.

Gemäß § 3 Absatz 3 des Wahlkreisgesetzes vom 24. August 1904 muß im Eingemeindungs-gesetz auch über die dadurch bedingte Änderung der Landtagswahlkreise Bestimmung getroffen werden. Dies kann, solange die in § 2 Absatz 1 des Wahlkreis-Gesetzes genannten Städte nicht durch Gesetz in Wahlkreise eingeteilt sind, nur in der Weise erfolgen, daß im Gesetz bestimmt wird, die Gemeinde Zähringen sei auch in Bezug auf die Wahlkreiseinteilung als ein Bestandteil der Stadt Freiburg zu behandeln. Eine Zuteilung der Gemarkung Zähringen zu einem oder mehreren der drei Wahlkreise 18, 19 und 20, welche die Stadt Freiburg bildet, kann durch das Eingemeindungs-gesetz nicht erfolgen, weil vorerst noch die Abgrenzung der städtischen Wahlkreise durch landesherrliche Verordnung zu geschehen hat. Demgemäß muß nach erfolgter Eingemeindung die landesherrliche Verordnung vom 22. Juli d. J. einer Revision unterzogen werden. In diesem Sinne ist wohl für die Zeit bis zum 1. Juli 1912 die Vorschrift in § 3 Absatz 3 des Wahlkreis-Gesetzes anzulegen.